

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Vom 23.01.2007

Auf Grund des Art. 22 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Bad Griesbach i. Rottal (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 20. Dezember 2004 (bekannt gemacht durch Niederlegung im Rathaus und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den fünf Amtstafeln am 21. Dezember 2004) wird wie folgt geändert:

§ 2 (Steuergegenstand) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
2. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind Wohnungen von Minderjährigen, die am 01. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Eigentümer der Wohnung sind oder ein eigentumsähnliches Recht an einer Wohnung haben.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Bad Griesbach i. Rottal, 23.01.2007

Robert Erdl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.01.2007 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlossberg, Zimmer 17/II, niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen 5 Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15.02.2007 wieder entfernt.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Bad Griesbach i. Rottal

Ziegler